Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3177

Der Bundesminister der Finanzen
IV B/1 – S 2220 – 41/68

Bonn, den 22. Juli 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Steuerliche Benachteiligung der privaten Altersvorsorge**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Dr. Diemer-Nicolaus, Frau Funcke, Dr. Staratzke, Graaff, Dr. Imle und der Fraktion der FDP**
– Drucksache V/3132 –

Die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Dr. Diemer-Nicolaus, Frau Funcke, Dr. Staratzke, Graaff, Dr. Imle und der Fraktion der FDP beantworte ich wie folgt:

> Welcher steuerlichen Mehrbelastung unterliegt die private Alters- und Hinterbliebenenvorsorge gegenüber der Altersversorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung
> a) in der Einkommensteuer,
> b) in der Vermögensteuer,
> c) in der Erbschaftsteuer?

Zu a)

Für den Bereich der Einkommensteuer ergibt sich keine steuerliche Mehrbelastung der privaten Alters- und Hinterbliebenenvorsorge gegenüber der Altersversorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Beiträge zu privaten Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall sowie zu Witwen, Waisen, Versorgungs- und Sterbekassen können nach § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes (EStG) in gleichem Umfang wie die gesetzlichen Beiträge des Arbeitnehmers zur gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen der Höchstbeträge des § 10 Abs. 3 Ziff. 2 EStG als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Eine steuerliche Besserstellung der Steuerpflichtigen mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ergibt sich auch nicht daraus, daß nach § 2 Abs. 3 Ziff. 2 Satz 5 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1968 die gesetzlichen Beiträge des Arbeitgebers zur gesetzlichen Rentenversicherung

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54. Telefon 6 35 51

nicht zum Arbeitslohn gehören. Der Vorteil, der sich hieraus für Arbeitnehmer im Verhältnis zu denjenigen Steuerpflichtigen ergibt, die für ihre Alterssicherung selbst Vorsorge tragen müssen, wird dadurch ausgeglichen, daß der nach § 10 Abs. 3 Ziff. 2 Buchstabe d EStG für Versicherungsbeiträge zulässige Vorwegabzug in Höhe von 1000 DM, im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten von 2000 DM, um den vom Arbeitgeber geleisteten gesetzlichen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu kürzen ist.

Eine steuerliche Gleichbehandlung ergibt sich auch bei den nach Eintritt des Versicherungsfalles zu zahlenden Renten. Sowohl die Renten aus der Sozialversicherung als auch die Renten einer privaten Lebensversicherung sind nach § 22 Ziff. 1 Buchstabe a EStG einkommensteuerlich lediglich mit dem Ertragsanteil zu erfassen.

Zu b)

Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Sozialversicherung und deren einzelne Versicherungsträger) gehören nach § 111 Nr. 2 des Bewertungsgesetzes (BewG) nicht zum sonstigen Vermögen und sind daher vermögensteuerfrei (§ 4 des Vermögensteuergesetzes (VStG) i.V. mit § 114 BewG). Desgleichen sind auch die Ansprüche aus der der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbaren Hinterbliebenenvorsorge steuerfrei. Es sind dies Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen sowie Ansprüche auf Renten und ähnliche Bezüge, die auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis zurückzuführen sind, wie beispielsweise Ansprüche aus einer für einen Arbeitnehmer abgeschlossenen betrieblichen Direktversicherung (§ 111 Nr. 1 BewG).

Ferner gehören insbesondere zu der vermögensteuerfreien privaten Vorsorge die Ansprüche aus privaten Rentenversicherungen, bei denen bei den fälligen Ansprüchen im Gesetz lediglich darauf abgestellt ist, daß der Versicherungsnehmer das 60. Lebensjahr vollendet hat oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig ist und im Falle des Todes des Versicherungsnehmers die Rente an keine anderen Personen als an seine Ehefrau und (oder) seine Kinder bis zur Vollendung des 18. bzw. des 25. Lebensjahres gezahlt werden darf (§ 111 Nr. 3 BewG). Die Rente ist dann auch bei diesen Personen steuerfrei.

Eine private Rentenversicherung in diesem Sinne ist auch dann gegeben, wenn die Versicherung zunächst als Kapital-Versicherung abgeschlossen ist, beim Eintritt des Versicherungsfalles jedoch in eine Rentenversicherung umgewandelt wird, oder wenn nach Zahlung einer Einmalprämie die Rentenzahlungen sofort beginnen. Entsprechendes gilt für die Summe einer Kapital-Versicherung, die beim Tode des Versicherungsnehmers fällig wird und zu einer sofort beginnenden Renten-

versicherung für die Ehefrau und die Kinder verwendet wird. Damit wird die private Alters- und Hinterbliebenenvorsorge, die der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar ist, vermögensteuerrechtlich allgemein nicht anders wie diese behandelt.

Im übrigen wird auch die der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vergleichbare private Alters- und Hinterbliebenenvorsorge im gewissen Umfang bei der Vermögensbesteuerung begünstigt. So sind steuerfrei noch nicht fällige Ansprüche aus nicht unter die vorstehenden Ausführungen fallenden Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen, soweit ihr Wert insgesamt 10 000 DM nicht übersteigt (§ 110 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c BewG). Des weiteren sind steuerfrei Ansprüche auf sonstige Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen (z. B. Veräußerungsrenten, Leistungen aus Altenteilsverträgen u. ä.), soweit ihr Jahreswert insgesamt 3600 DM nicht übersteigt, wenn der Berechtigte über 60 Jahre alt oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig ist (§ 111 Nr. 9 BewG). Steht einem Ehepaar eine gemeinsame Rente zu, so verdoppelt sich der Freibetrag auf 7200 DM, wenn die übrigen Voraussetzungen bei jedem der Ehegatten gegeben sind.

Ergänzt wird das System der Begünstigungen durch die zusätzlichen vermögensteuerrechtlichen Freibeträge wegen Alters (60 oder 65 Jahre) oder Erwerbsunfähigkeit, die neben den allgemeinen Freibeträgen gewährt werden. Es sind dies unter bestimmten Voraussetzungen 5000 bzw. 25 000 DM, die sich bei Ehegatten, falls bei beiden die Voraussetzungen vorliegen, in der Regel auf 10 000 bzw. 50 000 DM (§ 5 Abs. 2 und 3 VStG) erhöhen.

Die Bundesregierung ist sich bewußt, daß noch manche Frage offen ist. Sie wird der Behandlung der Alters- und Hinterbliebenenvorsorge, die im übrigen ein allgemeines steuerrechtliches Problem ist, im Rahmen der Überarbeitung des Vermögensteuerrechts, die im Zusammenhang mit der erstmaligen Anwendung der neuen Einheitswerte des Grundbesitzes notwendig werden wird, ihre besondere Aufmerksamkeit widmen.

Zu c)

Die eigene Altersvorsorge wird durch die Erbschaftsteuer nicht berührt. Es macht deshalb keinen Unterschied, ob es sich um eine private Vorsorge, z. B. durch eine eigene Lebensversicherung, oder um eine gesetzliche Vorsorge, z. B. auf Grund eines eigenen früheren Arbeitsverhältnisses handelt.

Anders verhält es sich bei den Ansprüchen der Hinterbliebenen. Hier gehören die Bezüge, die den Hinterbliebenen auf Grund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrags zufließen, die sog. privaten Hinterbliebenenbezüge, zu den erbschaft-

steuerpflichtigen Tatbeständen. Darunter fallen Bezüge aus einem vom Erblasser geschlossenen Anstellungs- oder Arbeitsvertrag, einem Lebensversicherungsvertrag, einem Gesellschaftsvertrag usw. Demgegenüber stellen die gesetzlichen Hinterbliebenenbezüge, wie die Ansprüche der Witwe und Waisen eines Beamten, die Hinterbliebenenansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung und die Hinterbliebenenansprüche aus einer berufsständischen Pflichtversicherung, keinen unter das Erbschaftsteuergesetz fallenden Tatbestand dar, weil sie den Hinterbliebenen nicht auf Grund vertraglicher Vereinbarung zwischen dem Erblasser und einem Dritten, sondern unmittelbar kraft Gesetzes zustehen.

In der Praxis ergibt sich aus der unterschiedlichen Behandlung in der Masse der Fälle für die Bezieher der privaten Hinterbliebenenbezüge keine Benachteiligung, da dem überlebenden Ehegatten im Regelfall, d. h., wenn Abkömmlinge oder sonstige im § 16 des Erbschaftsteuergesetzes (ErbStG) genannte Personen leben, ein Freibetrag von 250 000 DM und jedem Kind ein solcher von 30 000 DM zusteht. Hinzu kommt, daß auch ein Teil der privaten Hinterbliebenenbezüge selbst, nämlich 5000 DM jährlich für den überlebenden Ehegatten und 1500 DM jährlich für jedes Kind bis zu seiner Volljährigkeit, auf Grund entsprechender Billigkeitsregelungen der obersten Finanzbehörden der Länder erbschaftsteuerfrei gelassen wird.

Auf Grund dieser Billigkeitsregelungen ergibt sich im übrigen gewöhnlich auch in den Fällen, in denen dem überlebenden Ehegatten an Stelle des Freibetrags von 250 000 DM nur der Freibetrag von 30 000 DM zusteht, keine oder doch nur eine geringe Erbschaftsteuer.

Die unterschiedliche Behandlung der nicht steuerbaren gesetzlichen Hinterbliebenenbezüge einerseits und der privaten Hinterbliebenenbezüge andererseits ist allerdings in den Fällen problematisch, in denen neben hohen privaten Hinterbliebenenbezügen ein höheres Vermögen anfällt. Das Problem ist bekannt; es wird dazu auf das Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 20. Juli 1960 – IV C/1 – S 3900 – 11/60 – Drucksache 2018 der 3. Wahlperiode, hingewiesen. Die Bundesregierung wird bei der Überarbeitung des Erbschaftsteuergesetzes im Zusammenhang mit der Vorbereitung der gesetzlichen Regelung für die erstmalige Anwendung der neuen Grundbesitzeinheitswerte um eine möglichst umfassende, angemessene Lösung bemüht sein.

Für den Bundesminister der Finanzen

Der Bundesminister für Wirtschaft

In Vertretung

Dr. Arndt